Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 26 (1976)

Heft: 3

Buchbesprechung: Geschichte der schweizerischen Neutralität. Bd. 8; Dokumente 1939-1945; Bd. 9; Dokumente 1939-1946 [Edgar Bonjour]

Autor: Schib, Karl

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

On trouve à la fin de cet excellent ouvrage dont la lecture est agréable et pleine de suggestions pour l'historien et le politologue, deux pages de portraits photographiques de personnalités, une chronologie des événements suisses et européens, une bibliographie générale et par chapitre ainsi qu'un index des noms de personnes.

Genève *Antoine Fleury*

EDGAR BONJOUR, *Geschichte der schweizerischen Neutralität.* Bd. 8; *Dokumente 1939–1945.* 374 S. Bd. 9; *Dokumente 1939–1946.* 428 S. Helbing & Lichtenhahn, Basel und Stuttgart, 1975/76.

Bonjour schliesst seine Geschichte der schweizerischen Neutralität mit zwei weiteren Dokumentenbänden ab (vgl. diese Zeitschrift 1975, S. 368 bis 377). Das neunbändige Werk zerfällt in drei Teile von je drei Bänden. Der erste Teil erschien 1965–1967 und enthält die Geschichte der Neutralität von den Anfängen bis 1939. Der zweite Teil besteht aus dem sogenannten «Bericht Bonjour»; es war die im Auftrage des Bundesrates erschienene Darstellung der schweizerischen Aussenpolitik während des Zweiten Weltkrieges. Damit wurde die Ausweitung des Themas angedeutet. Die drei Bände des zweiten Teiles erschienen im Jahre 1970. Mit dem dritten Teil erhielt das Werk ein neues Gesicht; es wurde zur Dokumentensammlung; diese drei letzten Bände erschienen 1974–1976. Auf die im Vorwort des siebten Bandes geführte Klage über die Zensur des Eidgenössischen Politischen Departements wurde bereits hingewiesen. Es ist erfreulich, dass sich die Hoffnung auf Lockerung der Publikationsvorschriften erfüllte; so erhielt der Bearbeiter die Möglichkeit, ausgewählte Berichte der schweizerischen Gesandten im Auslande zu veröffentlichen. Es war oft schwer, unter den Gesandtschaftsberichten «Akten von besonderer Aussagekraft» zu finden. Vor allem in Diktaturstaaten hatten es die Gesandten nicht leicht, Kontakt mit massgebenden Personen zu finden; sie waren allzu oft auf Bankettgeschwätz angewiesen und ihre Berichte sagten dementsprechend wenig aus. Es war ein Glücksfall, wenn Frölicher, der schweizerische Gesandte in Berlin, von einem geistig hochstehenden und politisch unabhängigen Mann wie dem Chirurgen Sauerbruch zur Kenntnis nehmen durfte, dass die Schweiz bei den nationalsozialistischen Parteigrössen aus Gründen der politischen Weltanschauung sehr unbeliebt sei, dass aber Konzessionen auf andern Gebieten nichts ändern könnten und infolgedessen zwecklos seien. Frölicher, für den das Leisetreten der Schweizer Presse das Hauptproblem war, hätte aus Sauerbruchs Äusserung etwas lernen können.

Manche Quellenstellen belegen die überragende Bedeutung des schweizerischen Wirtschaftsbeitrages. Frölicher wusste am 27. März 1942 zu berichten, dass Reichsminister Funk mit der wirtschaftlichen Leistung der Schweiz zufrieden sei und keinen Grund habe, das Verhältnis zur Schweiz zu trüben; es scheine ihm, «dass man an gewissen Berlinerstellen der nicht

immer deutsch-freundlichen Haltung der Schweizerpresse eine allzu grosse Bedeutung beigelegt habe» (Bd. VIII, 81f.).

Unter den Äusserungen von Schweizern zum Problem der Neutralität verdiente die Denkschrift von Oberst Gustav Däniker besondere Erwähnung. Bonjour hat sie denn auch mit guten Gründen in extenso abgedruckt. Wenn die militärische Fähigkeit Dänikers nicht zu bestreiten ist, so kommt der Historiker leider nicht um die Feststellung herum, «Schuster bleib bei deinen Leisten»; denn dieser hohe Offizier wurde durch die militärischen Anfangserfolge des nationalsozialistischen Reiches derart überwältigt, dass er sich für fähig hielt, seinen schweizerischen Zeitgenossen politische Richtlinien zu geben: Das «90-Millionenvolk der Deutschen» werde in einem geeinten Europa eine führende Rolle spielen, die Schweizer sollten europäisch denken und nicht durch einseitige Stellungnahme gegen die Achsenmächte die Chancen verderben, die sie beim Wiederaufbau Europas haben könnten. Diese Chancenverderber waren in den Augen Dänikers die schweizerischen Journalisten, die sich bemüssigt fühlten, andauernd auf Spannungen zwischen Deutschland und Russland hinzuweisen. Dänikers Denkschrift ist auf den 15. Mai 1941 datiert; am 22. Juni 1941 überfiel Hitler ohne Kriegserklärung Russland! Als einen Lichtstrahl in der dunklen Gegenwart betrachtete Däniker die Tatsache, «dass der Deutsche aus seiner germanisch-soldatischen Grundhaltung heraus einen Treubruch verabscheut, Untreue verachtet». Als Heilmittel gegen die in seinen Augen irregeleiteten Miteidgenossen empfahl Däniker die offizielle Beschickung eines in Berlin stattfindenden Kurses für Ausländer am «Auslandwissenschaftlichen Institut in Berlin», in welchem die Behandlung der Probleme des neuen Europa in Aussicht gestellt wurde. Auf den Text der Denkschrift folgen die Akten über das gegen Däniker geführte Disziplinarverfahren, das den Bundesrat zur Auflösung des Dienstverhältnisses veranlasste.

Gelegentlich kann sich der Leser der Dokumentensammlung des Eindrucks nicht erwehren, der Bearbeiter habe Mühe gehabt, den einmal geplanten Raum auszufüllen: Im Band VIII, S. 249ff. wird die «Eingabe der 200», die schon in Band IV, S. 368ff. zu lesen war, nochmals in extenso abgedruckt. In Band IX, S. 22ff. wird dem Leser die Schilderung der französischen Evakuierung im Monat Juni 1940 aus der Feder des schweizerischen Gesandten in Frankreich geboten – eine erschütternde Szene französischer Geschichte, die mit der schweizerischen Neutralität nichts zu tun hat. Raum für gewichtige Quellen hätte auch gewonnen werden können, wenn das Kapitel «Aus Jakob Schaffners Aufsätzen» weggeblieben wäre. Der Romanschriftsteller Jakob Schaffner wird von Bonjour schlicht als «Schweizer Dichter, in Deutschland lebend» vorgestellt. Schaffners Vater war Basellandschäftler, seine Mutter eine Badenserin; als Waisenknabe wuchs er in der badischen Armenanstalt Beuggen auf. Sein halbes Schweizertum war längst verblasst, als er während des Zweiten Weltkrieges die Schweizer aufforderte, ein neues Verhältnis zum Reiche zu suchen, zum Reiche, dem das

gütige Schicksal Adolf Hitler als Führer schenkte – ein neues Verhältnis zu Grossdeutschland, das einen «wahrhaft wunderbaren und mächtigen Aufschwung aller Seelen und Geister hervorgebracht hat».

Dankbar ist der Benützer dem Dokumentensammler für die Wiedergabe der Akten über den Werdegang des Réduitplanes und die Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen zur Sowjetunion 1945/46. – Der schweizergeschichtlichen Forschung steht nun ein reiches Quellenmaterial zur Verfügung, das verarbeitet und in den richtigen Proportionen in die zukünftige Darstellung der Schweizergeschichte einzubauen ist.

Schaffhausen *Karl Schib*

ALLGEMEINE GESCHICHTE HISTOIRE GÉNÉRALE

WILHELM SIMSHÄUSER, *Iuridici und Munizipalgerichtsbarkeit in Italien.* München, Beck, 1973. XII, 288 S. (Münchner Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte, Heft 61.)

Unter dem Titel «Iuridici und Munizipalgerichtsbarkeit in Italien» legt Wilhelm Simshäuser eine äusserst interessante, ja sogar notwendig gewordene Studie vor, deren allgemeine Tragweite hier besonders hervorgehoben werden soll. Der Autor, von seinem Bildungsgang her Jurist, unternimmt es mit der vorliegenden Habilitationsschrift, die Thesen des grossen Juristen und Althistorikers Theodor Mommsen hinsichtlich der Gerichtsorganisation von Italien seit dem Beginn der römischen Herrschaft bis in die spätere Kaiserzeit kritisch zu durchleuchten. Im Laufe dieser oft Spezialfragen des römischen Prozessrechtes gewidmeten Untersuchung fallen jedoch so viele allgemeinere Beobachtungen an, dass diese Studie nicht nur für Juristen, sondern gerade auch für Historiker von Interesse ist.

Th. Mommsen stellte einst in seinem grossen «Römischen Staatsrecht» (3 Bände, Leipzig[3] 1887–1888) ein imponierendes Gebäude römischen Rechtsdenkens auf, das in seiner Geschlossenheit und logischen Stringenz unerreicht blieb. Allein, in mancher Hinsicht siegte bei Mommsen oft der Jurist über den Historiker, das heisst, in seinem Bestreben, ein möglichst einheitliches römisches Rechtssystem auch des staatlichen Bereiches nachzuzeichnen, vernachlässigte Mommsen bisweilen die historischen Entwicklungen, die als gewordene Strukturen nicht immer logischem Denken entsprachen. Zudem, und hier setzt nun die grundsätzliche Kritik von Simshäuser ein, war Mommsen insofern ein Vertreter des 19. Jahrhunderts, als er unreflektiert und völlig selbstverständlich den Begriff der umfassenden einheitlichen und einzigen Staatsgewalt dem römischen Staat zugrundelegte und zum Ausgangspunkt sämtlicher Spezialfragen, wie eben auch der Gerichtsorganisation machte.